

## Leitfaden Fremdenrecht

Seit 01.01.2006 wird das **Fremdenrecht** durch das Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG)<sup>1</sup> (vorher Fremdengesetz 1997) sowie das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 (NAG)<sup>2</sup> geregelt.

### Inhaltsverzeichnis:

<b>TEIL I: EINREISE</b> .....	<b>2</b>
I A ANGEHÖRIGE VON EU/ EWR STAATEN.....	2
I B DRITTSTAATSANGEHÖRIGE .....	2
<i>Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht</i> .....	3
<i>Studierende, wissenschaftlich Lehrende oder Forschende mit einer Aufenthaltsdauer bis maximal 6 Monate</i> .....	4
<b>TEIL II: NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSRECHT</b> .....	<b>5</b>
II A ARTEN VON AUFENTHALTS- UND NIEDERLASSUNGSBERECHTIGUNGEN .....	5
1. <i>Aufenthaltsbewilligungen:</i> .....	5
2. <i>Aufenthaltstitel, die zur Niederlassung berechtigen:</i> .....	6
3. <i>Daueraufenthalt:</i> .....	6
4. <i>Familienangehörige:</i> .....	6
II B STANDARDVERFAHREN .....	6
1. <i>Erstanträge</i> .....	6
2. <i>Verlängerungsverfahren</i> .....	7
3. <i>Zweckänderungsverfahren</i> .....	7
II C EWR-STAATSANGEHÖRIGE .....	8
II D STAATSANGEHÖRIGE AUS NICHT EU- BZW. EWR-STAATEN („DRITTSTAATSANGEHÖRIGE“) .....	8
1. <i>Aufenthaltsdauer bis 6 Monate</i> .....	8
a) Studierende .....	8
b) ForscherInnen .....	8
2. <i>Aufenthaltsdauer über 6 Monate</i> .....	9
a.) Studierende .....	9
b.) ForscherInnen .....	9
II E DAUERHAFTE NIEDERLASSUNG IN ÖSTERREICH .....	11
1. <i>„Rot-Weiß-Rot-Karte“:</i> .....	11
2. <i>„Rot-Weiß-Rot-Karte – plus“:</i> .....	12
3. <i>„Blaue Karte EU“:</i> .....	12
4. <i>Daueraufenthalt – EU:</i> .....	13
<b>TEIL III: BESCHÄFTIGUNG</b> .....	<b>14</b>
1. FORSCHER .....	16
2. STUDIERENDE .....	16
3. VOLONTÄRE/VOLONTÄRINNEN .....	16
4. FERIALE- ODER BERUFSPRAKTIKANT/IN.....	17

<sup>1</sup> BGBl. I Nr. 100/2005

<sup>2</sup> BGBl. I Nr. 100/2005

## Teil I: Einreise

Das **Fremdenpolizeigesetz** regelt die Erteilung von Einreisetitel **bis maximal 6 Monate** sowie die Pass- und Sichtvermerkplicht. Für die Einreise nach Österreich sind die fremdenrechtlichen Vorschriften (über Visa und Aufenthaltsbewilligungen) und nach der Ankunft in Österreich die melderechtlichen Vorschriften (Anmeldung am Wohnort) zu beachten.

### **I a Angehörige von EU/ EWR<sup>3</sup> Staaten**

Staatsangehörige der EU/EWR-Staaten genießen Sichtvermerks- und Niederlassungsfreiheit und benötigen zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich lediglich ein gültiges Reisedokument (Reisepass oder Personalausweis).

Bei einem Aufenthalt in Österreich über 3 Monate müssen Sie sich innerhalb der ersten 4 Monate Ihres Aufenthalts in Österreich bei der zuständigen Behörde (Magistrat, Bezirkshauptmannschaft) anmelden und erhalten eine Anmeldebescheinigung (diese Anmeldebestätigung ist nicht zu verwechseln mit der Pflicht, sich an einem Wohnsitz anzumelden).

### **I b Drittstaatsangehörige**

Staatsangehörige aus Nicht-EU/EWR-Staaten (so genannte "Drittstaatsangehörige") benötigen zur Einreise nach und zum Aufenthalt in Österreich einen Einreise- und Aufenthaltstitel. Die Art des Titels richtet sich sowohl nach der Aufenthaltsdauer als auch nach dem Zweck des Aufenthalts.

Für die Einreise nach Österreich benötigen Drittstaatsangehörige ein Visum. Visa berechtigen zu einem Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr als drei Monaten, längstens jedoch sechs Monaten und werden für die ein- oder mehrmalige Einreise ausgestellt.

Es gibt folgende verschiedene **Visakategorien**:

- Visum A:            Flugtransitvisum
- Visum C:            Reisevisum (Schengenvisum): für Aufenthalte bis zu einer Gesamtaufenthaltsdauer von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen; berechtigt den/die Inhaber/in zur Einreise und zum Aufenthalt im Gebiet der Schengenstaaten<sup>4</sup>
- Visum D:            Aufenthaltsvisum (nationales Visum): für Aufenthalte von 91 Tage bis zu 6 Monaten; berechtigt während seiner Gültigkeit bis zu 90 Tagen in andere Schengenstaaten zu reisen. Dieses Visum kann auch für eine vorübergehende Erwerbstätigkeit erteilt werden

---

<sup>3</sup> Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Zypern. Schweizer Staatsangehörige werden aufgrund eines Abkommens gleich behandelt.

<sup>4</sup> Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn sowie – außerhalb der EU – Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

## Ausnahmen von der Sichtvermerkplicht

Staatsangehörige aus den unten angeführten Staaten benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Österreich bis zur genannten Höchstdauer keinen Sichtvermerk (Visum), wenn sie

- sich nicht länger als für den genannten Zeitraum in Österreich aufhalten wollen, und
- nicht beabsichtigen, in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen.

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Zeitraum des rechtmäßigen Aufenthalts nach einer sichtvermerksfreien Einreise ist daher für Lehrende oder Forschende nicht möglich.

Angehörige der folgenden Staaten sind zur visumsfreien Einreise nach Österreich berechtigt:

**Albanien\*** 90 Tage

**Andorra** 3 Monate

**Antiqua und Barbuda** 3 Monate

**Argentinien** 3 Monate

**Australien** 3 Monate

**Barbados** 3 Monate

**Bahamas** 3 Monate

**Bosnien-Herzegowina\*** 90 Tage

**Brasilien** 3 Monate

**Brunei** 90 Tage

**Chile** 90 Tage

**Costa Rica** 3 Monate

**El Salvador** 90 Tage

**Guatemala** 3 Monate

**Honduras** 90 Tage

**Hong Kong** (nur Inhaber des Passes "Hong Kong Special Administrative Region") 90 Tage

**Israel** 3 Monate

**Japan** 6 Monate

**Kanada** 3 Monate

**Republik Korea (Süd)** 90 Tage

**Kroatien** 3 Monate

**Liechtenstein** unbefristet

**Macau** 90 Tage

**Malaysia** 3 Monate

**Mazedonien\*** 3 Monate

**Mexiko** 3 Monate

**Monaco** 3 Monate

**Montenegro\*** 3 Monate

**Neuseeland** 3 Monate

**Nicaragua** 3 Monate

**Panama** 3 Monate

**Paraguay** 3 Monate

**San Marino** 3 Monate

**Schweiz** unbefristet

**Serbien\*** 3 Monate

**Seychellen** 3 Monate

**Singapur** 3 Monate

**Taiwan** (mit Reisepass mit Personalausweisnummer) 90 Tage

**Uruguay** 3 Monate

**Vatikanstadt 3 Monate**  
**Venezuela 3 Monate**  
**Vereinigte Staaten von Amerika 3 Monate**

\* nur mit biometrischen Pass

### Studierende, wissenschaftlich Lehrende oder Forschende mit einer Aufenthaltsdauer bis maximal 6 Monate

Drittstaatsangehörigen benötigt zur Einreise und zum Aufenthalt in Österreich, sofern ihr Aufenthalt 6 Monate nicht übersteigt, ein Aufenthaltsvisum D.

Das Visum muss vor der Einreise nach Österreich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde (Botschaft, Generalkonsulat) persönlich beantragt werden und wird von dieser Behörde selbst ausgestellt. Das Visum kann in Österreich nicht verlängert werden<sup>5</sup>. Auch ist eine neuerliche Einreise mit einem Visum innerhalb eines bestimmten Zeitraums nicht möglich<sup>6</sup>.

Das Antragsformular ist unter [http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user\\_upload/bmeia/media/5-Buergerservice\\_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf](http://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/bmeia/media/5-Buergerservice_Zentrale/ReiseGrenzverkehr/Visumantrag.pdf) abrufbar.

Weitere Informationen über die beizubringenden Unterlagen finden sich unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender). Das Reisedokument samt Visum ist als Nachweis der Aufenthaltsberechtigung in Österreich immer mit sich zu führen.

---

<sup>5</sup> Ausnahme: Personen, die zur medizinischen Weiterbehandlung aus gesundheitlichen Gründen nicht vor Ablauf der Gültigkeit ihres Visums aus Österreich ausreisen können, kann ein Visum im Inland erteilt werden.

<sup>6</sup> Visa können im Inland nicht verlängert werden. Dabei ist auf die Maximalaufenthaltsdauer zu achten.

Es besteht die Möglichkeit mehrere Visa hintereinander zu beantragen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Visa C nur bis zu einer Gesamtdauer von drei Monaten innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab der ersten Einreise erteilt werden können. Ein Visum D berechtigt zu einem Gesamtaufenthalt von bis zu sechs Monaten im Kalenderjahr, danach wird bereits von einer Niederlassungsabsicht auszugehen sein. Das FrG geht davon aus, dass auf Dauer niedergelassene Fremde unter anderem jene sind, die in Österreich einen Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben, was bei einem Aufenthalt von sechs Monaten im Jahr anzunehmen ist.

## Teil II: Niederlassungs- und Aufenthaltsrecht

Für einen Aufenthalt in Österreich, der **6 Monate übersteigt**, benötigen Angehörige von Drittstaaten einen entsprechenden Aufenthaltstitel. Die Art des Aufenthaltstitels richtet sich nach Dauer und Zweck des Aufenthalts.

Es folgt ein umfassender Überblick über die bestehenden Varianten, die für die Universität maßgeblichen Bestimmungen werden näher erläutert.

### **II a Arten von Aufenthalts- und Niederlassungsberechtigungen**

1. Aufenthaltsbewilligungen
2. Niederlassungsbewilligungen
3. Daueraufenthalt
4. Familienangehörige

#### 1. Aufenthaltsbewilligungen:

Aufenthaltsbewilligungen berechtigen nur zu einem vorübergehenden Aufenthalt in Österreich und werden nur für bestimmte Zwecke, befristet auf 12 Monate erteilt:

Für die Universität maßgebliche Fälle sind farblich hinterlegt:

Rotationsarbeitskraft	Betriebsentsandter
Künstler	Selbständiger
Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit	Schüler
Studierender	Sozialdienstleistender
Forscher <sup>7</sup>	
Familiengemeinschaft	

Bei Vorliegen einer in der linken Spalte aufgezählten Aufenthaltsbewilligung ist es auch möglich, Familienangehörige mitzunehmen.

<sup>7</sup> Die „Aufenthaltsbewilligung Forscher“ kann nunmehr mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu 2 Jahren ausgestellt werden (Novelle zum Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 122/2009)

## 2. Aufenthaltstitel, die zur Niederlassung berechtigen:

<b>„Rot-Weiß-Rot – Karte“</b>	befristete Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung nach dem AuslBG <sup>8</sup> vorliegt, 12 Monate
<b>„Rot-Weiß-Rot – Karte plus“</b>	befristete Niederlassung und unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, 12 Monate
<b>„Blaue Karte EU“</b>	befristete Niederlassung und Ausübung einer hochqualifizierten Erwerbstätigkeit, für die eine schriftliche Mitteilung nach dem AuslBG vorliegt, 24 Monate
<b>Niederlassungsbewilligung</b>	befristete Niederlassung und Ausübung einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit (entspricht der „Niederlassung – beschränkt“), 12 Monate
<b>Familienangehöriger</b>	befristete Niederlassung ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit, 12 Monate

## 3. Daueraufenthalt:

**Daueraufenthalt – EU** für Drittstaatsangehörige, die in den letzten 5 Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren

## 4. Familienangehörige:

Für Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige von Österreichern oder EWR-Bürgern sind, dauerhaft in Österreich wohnen, aber kein Recht auf Freizügigkeit haben.

## **II b Standardverfahren**

Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels oder auf Ausstellung einer Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts sind persönlich bei der Behörde zu stellen.

### 1. Erstanträge

Erstanträge sind vor der Einreise vom Ausland persönlich bei der Berufsvertretungsbehörde einzubringen. Die Entscheidung ist im Ausland abzuwarten.

---

<sup>8</sup> Ausländerbeschäftigungsgesetz

Ausnahmen von der Auslandsantragstellung gelten unter anderem für Fremde,

- die zur sichtvermerksfreien Einreise berechtigt sind
- Fremde, die eine Aufenthaltsbewilligung als Forscher anstreben und deren Familie

Die Berufsvertretungsbehörde sendet den Antrag samt Dokumente an die zuständige Inlandsbehörde. Wenn die Inlandsbehörde den Antrag positiv entscheidet, erteilt sie gleichzeitig der Berufsvertretungsbehörde den Auftrag, ein Visum für die Einreise nach Österreich zu erteilen. Der Antragsteller muss binnen 3 Monaten dieses Visum bei der Berufsvertretungsbehörde beantragen/abholen und binnen 6 Monaten seinen Aufenthaltstitel in Österreich entgegennehmen.

Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

## 2. Verlängerungsverfahren

Die Beantragung einer Verlängerung muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer (grundsätzlich 12 Monate) bei der Inlandsbehörde gestellt werden. Bei begründetem Antrag kann die Behörde eine einmalige Bestätigung (maximal 3 Monate gültig!) darüber ausstellen, welche zur sichtvermerksfreien Einreise nach Österreich während der Bearbeitungsdauer berechtigt. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung besteht ein Aufenthaltsrecht in Österreich.

Wird der Verlängerungsantrag nach Ablauf der Gültigkeit des alten Aufenthaltstitels gestellt, gilt dieser Antrag als Erstantrag, der bei der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Heimatland gestellt werden muss. Ein Verlängerungsantrag, der nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels eingebracht wurde, gilt ausnahmsweise dann als Verlängerungsantrag, wenn gleichzeitig mit der Antragstellung glaubhaft gemacht werden kann, dass der/die Antragssteller/in durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der rechtzeitigen Einbringung des Verlängerungsantrages gehindert war und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad an Versehen trifft. Der Antrag muss binnen zwei Wochen ab Wegfall des Hindernisses gestellt werden.

## 3. Zweckänderungsverfahren

Eine Zweckänderung hat der Inlandsbehörde unverzüglich bekannt gegeben zu werden. Eine Zweckänderung ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen für den beantragten Aufenthaltstitel erfüllt werden und gegebenenfalls der erforderliche Quotenplatz vorhanden ist. Sind die Voraussetzungen gegeben, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist der Antrag abzuweisen, wobei die Abweisung keine Auswirkung auf das bestehende Aufenthaltsrecht hat.

## II c EWR-Staatsangehörige

EWR-Bürger<sup>9</sup> benötigen für die Einreise nach Österreich keine Visa und zum Aufenthalt keine Aufenthaltstitel (gemeinschaftliches Niederlassungsrecht).

Ein Aufenthalt über 3 Monate ist jedoch bei der zuständigen Behörde (spätestens nach Ablauf von 4 Monaten) anzuzeigen. Sie erhalten danach eine Anmeldebescheinigung. Die **Anmeldebescheinigung** dient der Dokumentation des gemeinschaftlichen Niederlassungsrechtes.

EWR-Bürger erwerben nach fünf Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalt in Österreich das Recht auf Daueraufenthalt. Zur Dokumentation wird auf Antrag die **Bescheinigung des Daueraufenthaltes** ausgestellt.

**Angehörige** von unionsrechtlich aufenthaltsberechtigten EWR-Bürgern, die nicht EWR-Bürgerinnen/EWR-Bürger sind, ist zur Dokumentation ihres Aufenthaltsrechtes auf Antrag (dieser ist spätestens nach Ablauf von 4 Monaten ab der Einreise zu stellen) eine **Aufenthaltskarte** für die Dauer von fünf Jahren oder die geplante kürzere Aufenthaltsdauer auszustellen ist.

Angehörige von EWR-Bürgern, die bereits ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben (= 5 Jahre ununterbrochener rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich), ist auf Antrag (vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der Aufenthaltskarte) eine **Daueraufenthaltskarte** für die Dauer von 10 Jahren auszustellen.

## II d Staatsangehörige aus nicht EU- bzw. EWR-Staaten („Drittstaatsangehörige“)

### 1. Aufenthaltsdauer bis 6 Monate

#### a) Studierende

Für einen Aufenthalt bis zu maximal 3 Monaten benötigen Studierende aus Drittstaaten ein **Visum C**. Für einen Aufenthalt von 4 bis maximal 6 Monate erhalten Studierende aus Drittstaaten (ausgenommen Japan) ein **Visum D**.

#### b) ForscherInnen

Für einen Forschungsaufenthaltsdauer benötigen ForscherInnen aus Drittstaaten ein **Visum C** (bis 90 Tage) oder **D** (bis 180 Tage).

Die Erlangung dieser Einreise- und Aufenthaltstitel bzw. die Möglichkeiten, die diese Aufenthaltstitel bieten, wurden bereits im Abschnitt I b dargestellt.

---

<sup>9</sup> Schweizer Bürger sind EWR-Bürgern aufgrund von bilateralen Verträgen gleichgestellt.

## 2. Aufenthaltsdauer über 6 Monate

### a.) Studierende

Drittstaatsangehörigen wird eine **Aufenthaltsbewilligung für Studierende** ausgestellt, wenn sie „ein ordentliches oder außerordentliches Studium an einer Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität durchführen und im Fall eines Universitätslehrganges dieser nicht ausschließlich der Vermittlung der Sprache dient.“

In Bezug auf die Antragstellung sind die Bestimmungen des Standardverfahrens (oben Abschnitt II b) anzuwenden. Der Antrag ist abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Aufenthaltsbewilligung\\_Studien\\_ender\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Aufenthaltsbewilligung_Studien_ender_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

Zur Zulässigkeit der **Erwerbstätigkeit** siehe bitte Teil III (Beschäftigung).

Ausländische Studienabsolventen, die ihr Studium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt oder ein Masterstudium an einer österreichischen Universität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, können nach ihrem Studium für weitere 6 Monate in Österreich bleiben, um sich einen Arbeitsplatz zu suchen. Dafür erhalten sie ein sechsmonatiges Aufenthaltsvisum. Dazu ist eine Bestätigung der Aufenthaltsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, MA 35 in Wien) erforderliche, die rechtzeitig vor Ablauf der Aufenthaltsbewilligung bei der Aufenthaltsbehörde zu beantragen ist.

Finden sie innerhalb dieses Zeitraumes einen Arbeitsplatz, der ihrer Qualifikation entspricht, und beträgt das Entgelt mindestens 45% der Höchstbeitragsgrundlage<sup>10</sup>, so erhalten sie eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“.

### b.) ForscherInnen

#### **1. Aufenthaltsbewilligung für „Sonderfälle unselbständiger Erwerbstätigkeit“**

Drittstaatsangehörige kann diese Aufenthaltsbewilligung zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber erteilt werden, wenn die Tätigkeit vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen ist. Das sind insbesondere wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre (§ 1 Abs. 2 lit. i des AuslBG).

Der Antrag ist mit folgendem Formular einzubringen [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Aufenthaltsbewilligung\\_Sonderfaelle\\_unselbstaendiger\\_Erwerbstaetigkeit\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Aufenthaltsbewilligung_Sonderfaelle_unselbstaendiger_Erwerbstaetigkeit_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

Dieser Aufenthaltstitel ist konkret mit der Tätigkeit verknüpft und es kann daher nicht eine andere Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

---

<sup>10</sup> 2014: € 2.038,50 brutto/Monat

Zur Sicherstellung, dass diese Aufenthaltsbewilligung nur für Tätigkeiten erteilt wird, die auch tatsächlich vom sachlichen Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) ausgenommen sind, eine Beurteilung des AMS eingeholt werden.

## 2. Aufenthaltsbewilligung „Forscher“

Die „Aufenthaltsbewilligung Forscher“ kann ausgestellt werden, wenn eine Tätigkeit an einer zertifizierten Forschungseinrichtung ausgeübt wird, die vom Geltungsbereich des AuslBG ausgenommen ist, und eine Aufnahmevereinbarung mit dieser Forschungseinrichtung abgeschlossen wurde.

Die Aufnahmevereinbarung hat jedenfalls zu enthalten:

- die Vertragspartner,
- den Zweck, die Dauer, den Umfang und die Finanzierung des konkreten Forschungsprojektes,
- **Haftungserklärung** (für Aufenthalts- und Reisekosten; diese Haftung endet 6 Monate nach Auslaufen der Aufnahmevereinbarung)

Bei Vorliegen der Aufnahmevereinbarung entfällt die Individualprüfung hinsichtlich Krankenversicherung, Unterhalt usw. und der/die Forscher/in hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbewilligung. Eine weitere Erleichterung für den/die Antragsteller/in bietet der Umstand, dass der Antrag im Inland eingebracht werden darf, was eine Abweichung vom Standardverfahren darstellt. Das Formular ist abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Aufenthaltsbewilligung\\_Forscher\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Aufenthaltsbewilligung_Forscher_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

Die TU Wien hat bei Abschluss einer Aufnahmevereinbarung die Haftung für alle Kosten, welche Gebietskörperschaften durch den Aufenthalt und die Rückführung des Forschers/der Forscherin entstehen, zu übernehmen. Die Haftung wird jedoch nur übernommen, wenn eine interne Erklärung der betreffenden Organisationseinheit vorliegt, dass zur Deckung eines Haftungsfalles primär das Vermögen des betroffenen Instituts herangezogen wird.

Die Aufnahmevereinbarung und die Haftungserklärung sind vom Arbeitgeber zu unterzeichnen. Die dafür notwendigen Informationen sind gemeinsam mit der Einverständniserklärung bezüglich des Deckungsfonds an die Personaladministration für das wissenschaftliche Personal zu übermitteln.

Das Formular zur Abgabe dieser Einverständniserklärung ist unter

[http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers1/downloads/Einverstaendniserklaerung\\_fuer\\_Forscher\\_nach\\_68\\_NAG\\_.pdf](http://www.tuwien.ac.at/fileadmin/t/pers1/downloads/Einverstaendniserklaerung_fuer_Forscher_nach_68_NAG_.pdf) abrufbar. Die Aufnahmevereinbarung inklusive der Haftungserklärung wird nach Vorlage der Einverständniserklärung des Institutes von der Personaladministration ausgefertigt. Mit der Aufnahmevereinbarung und der Haftungserklärung als Beilage kann der Antrag gestellt werden.

## II e Dauerhafte Niederlassung in Österreich

Drittstaatsangehörige, die sich dauerhaft in Österreich niederlassen wollen, benötigen einen **Aufenthaltstitel, der sie zur Niederlassung berechtigt**.

Unter Niederlassung wird der tatsächliche oder zukünftige beabsichtigte Aufenthalt in Österreich zur Begründung eines Wohnsitzes, der länger als 6 Monate im Jahr tatsächlich besteht, zur Begründung des Mittelpunktes der Lebensinteressen oder zur Aufnahme einer nicht bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit verstanden.

Aufenthaltstitel, die zur Niederlassung berechtigen, werden zunächst befristet erteilt.

***BITTE BEACHTEN:*** Der Aufenthalt in Österreich mit einer Aufenthaltsbewilligung (siehe unter Pkt. II d) gilt nicht als Niederlassung!

Erstanträge sind vor der Einreise grundsätzlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland einzubringen (siehe dazu Pkt. II b).

### 1. „Rot-Weiß-Rot-Karte“:

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird an besonders hoch qualifizierte Zuwanderer/innen erteilt.

Diese Personengruppe wird in der Anlage A des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) beschrieben, wobei mindestens 70 der 100 Punkte erreicht werden müssen. Zusatzpunkte können für ein abgeschlossenes PhD-Studium oder für den Abschluss in einem MINT-Fach erreicht werden.

Die „Rot-Weiß-Rot-Karte“ wird für 12 Monate erteilt und berechtigt zur befristeten Niederlassung und Ausübung einer Erwerbstätigkeit bei einem bestimmten Arbeitgeber.

Das Formular ist abrufbar unter

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Rot\\_Weiss\\_Rot\\_Karte\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Rot_Weiss_Rot_Karte_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

Der Antrag auf eine „Rot-Weiß-Rot Karte“ ist gemeinsam mit der Erklärung des Arbeitgebers, die im Antrag angegebenen Beschäftigungsbedingungen einzuhalten ([http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf)), einzubringen. Dem Antrag ist der Arbeitsvertrag anzuschließen.

Besonders Hochqualifizierte erhalten zunächst ein mit 6 Monaten befristetes Aufenthaltsvisum (Visum D) zur Arbeitssuche. Der Antrag für das Arbeitssuche-Visum ist persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde des Heimatstaates der/die Antragsteller/in zu stellen.

Wenn Hochqualifizierte, die ein Arbeitssuche-Visum erhalten haben, innerhalb dieses Zeitraumes eine entsprechende Tätigkeit gefunden haben, können bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Österreich (Landeshauptmann bzw. ermächtigte Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat) eine „Rot-Weiß-Rot – Karte“ beantragen.

Personen, die visumfrei nach Österreich einreisen dürfen, benötigen kein Arbeitsuche-Visum. Sie können die Rot-Weiß-Rot – Karte während ihres rechtmäßigen visumfreien Aufenthalts in Österreich beantragen, wenn sie innerhalb dieses Zeitraumes einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz finden.

Die Rot-Weiß-Rot – Karte für „Besonders Hochqualifizierte“ kann entweder persönlich bei der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde oder vom potentiellen Arbeitgeber bei der zuständigen Aufenthaltsbehörde in Inland beantragt werden.

## 2. „Rot-Weiß-Rot-Karte – plus“:

Inhaber und Inhaberinnen einer „Rot-Weiß-Rot – Karte“ können nach einem Jahr die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 10 Monate zu den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Inhaber und Inhaberinnen der „Blauen Karte EU“ können die „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ beantragen, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 21 Monate zu den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

Forscher, die mindestens 2 Jahre über eine Aufenthaltsbewilligung „Forscher“ verfügt haben, kann ebenfalls eine quotenfreie „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ erteilt werden.

Mit der „Rot-Weiß-Rot- Karte plus“ besteht ein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt.

Das Formular ist abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Rot\\_Weiss\\_Rot\\_Karte\\_plus\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Rot_Weiss_Rot_Karte_plus_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

## 3. „Blaue Karte EU“:

Voraussetzung für die Erteilung der „Blauen Karte EU“ ist ein Studienabschluss sowie der Nachweis eines Arbeitsplatzes für eine hochqualifizierte Beschäftigung von mindestens 1 Jahr. Das Bruttogehalt muss dabei dem 1½fachen des durchschnittlichen österreichischen Bruttojahresgehalts<sup>11</sup> entsprechen.

Die „Blaue Karte EU“ Aufenthaltstitel wird auf eine Dauer von 24 Monate erteilt.

Das Formular ist abrufbar unter [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Blaue\\_Karte\\_EU\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Blaue_Karte_EU_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

Der Antrag ist samt Arbeitgebererklärung ([http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Arbeitgebererklaerung.pdf))

---

<sup>11</sup> 2014: € 3.998,-- brutto/Monat zzgl. Sonderzahlungen

vom Antragsteller bei der Niederlassungsbehörde einzubringen. Dem Antrag ist der Arbeitsvertrag beizulegen.

#### 4. Daueraufenthalt – EU:

Drittstaatsangehörige, die in den letzten Jahren insgesamt fünf Jahre ununterbrochen zur Niederlassung in Österreich berechtigt waren und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (Nachweis von Deutschkenntnissen auf B1-Niveau) erfüllt haben, können den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ beantragen.

Folgende Aufenthaltstitel ermöglichen die Erteilung des Daueraufenthaltes –EU:

- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte“
- Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- Aufenthaltstitel „Niederlassungsbewilligung“
- Aufenthaltstitel „Blaue Karte EU“
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

Der Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ wird auf 5 Jahre befristet ausgestellt, räumt aber ein unbefristetes Niederlassungsrecht sowie einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich ein.

**Achtung:** Die Frist von **5 Jahren gilt als durchbrochen**, wenn sich der / die Drittstaatsangehörige während dieser Frist **länger als 10 Monate** oder durchgehend **mehr als 6 Monate** außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten hat. In diesem Fall beginnt die Frist nach der letzten rechtmäßigen Einreise neu zu laufen.

Zu keiner Durchbrechung der Frist kommt es aber dann, wenn besonders schwerwiegende Gründe (z.B. schwerwiegende Erkrankung, Erfüllung von sozialen Verpflichtungen oder die Leistung eines der allgemeinen Wehrpflicht vergleichbaren Dienstes) vorliegen oder der /die Drittstaatsangehörige sich aufgrund einer beruflichen Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes aufhält.

Das Formular ist unter abrufbar [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_Niederlassung/Formulare\\_07\\_2011/Daueraufenthalt\\_EG\\_Formular.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Niederlassung/Formulare_07_2011/Daueraufenthalt_EG_Formular.pdf). Die bei der Antragstellung beizubringenden Dokumente finden Sie unter [http://www.tuwien.ac.at/personal\\_gender](http://www.tuwien.ac.at/personal_gender).

## Teil III: Beschäftigung

Grundsätzlich sind bei der Einstellung von Ausländern die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) einzuhalten. Die Aufnahme einer Beschäftigung ist nur zulässig, wenn einer der folgenden Nachweise vorliegt:

- eine Beschäftigungsbewilligung
- eine Entsendebewilligung
- eine Anzeigebestätigung
- „Rot-Weiß-Rot-Karte“
- „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“
- „Blaue Karte EU“
- Aufenthaltstitel "Daueraufenthalt- EU"
- Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“

Bestimmte Gruppen sind jedoch vom Anwendungsbereich des AuslBG ausgenommen und daher von der Vorlage eines Nachweises befreit. Das betrifft insbesondere:

- Asylberechtigte bzw. subsidiär Schutzberechtigte ;
- besondere Führungskräfte , ihre drittstaatsangehörigen Ehegatten und Kinder sowie ihre ausländischen Bediensteten,
- Ausländer hinsichtlich ihrer Tätigkeit im Rahmen von Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen der Europäischen Union;
- Freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder
- EWR-Bürger, die ihr Recht auf Freizügigkeit nicht in Anspruch nehmen, deren drittstaatsangehörige Ehegatten und Kinder ( Übergangsbestimmungen für neue EU Bürger)

und für die TU maßgeblich

- **Ausländer hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst.**

Das bedeutet Ausländer, die an der TU Wien eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausüben, sind von den Bestimmungen des AuslBG nicht erfasst und brauchen keine Bewilligung durch das AMS (bitte beachten: das gilt nicht für Volontariat, Ferial- oder Berufspraktikum, siehe dazu weiter unten).

Für alle Tätigkeiten im nichtwissenschaftlichen Bereich ist jedoch das Vorliegen einer Bewilligung nach dem AuslBG Voraussetzung.

Die dazu notwendigen Formulare finden sich unter <http://www.ams.at/sfa/14077.html>.

## Exkurs: Neue EU-Bürger

Bürgerinnen und Bürger aus den neuen Mitgliedstaaten<sup>12</sup> haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt in Österreich und benötigen keine arbeitsmarktbehördliche Berechtigung zur Arbeitsaufnahme.

Mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union am 1.7.2013 gelten für Bürgerinnen und Bürger aus Kroatien Übergangstimmungen. Sie unterliegen bis (längstens) 30.6.2020 weiterhin den Einschränkungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und ist daher vor Aufnahme der Beschäftigung vom Arbeitgeber beim Arbeitsmarktservice eine **Beschäftigungsbewilligung** einzuholen.

### Ausnahme von dieser Einschränkung:

Neue EU-Bürger erhalten das Recht auf **freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt**, wenn sie

- seit mindestens 12 Monaten rechtmäßig ohne Unterbrechung in Österreich nach dem AuslBG zugelassen waren oder
- die Voraussetzungen für einen Befreiungsschein (gem. § 17 AuslBG) erfüllen oder
- seit fünf Jahren dauernd in Österreich niedergelassen sind und ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit (z.B. Selbständige) haben oder
- bis zum Beitritt gem. § 17 AuslBG zur Ausübung einer Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet berechtigt waren (mit „Daueraufenthalt-EG“, „Rot-Weiß-Rot-Karte – plus“, etc.).

Das AMS stellt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen eine sog. EU-Freizügigkeitsbestätigung aus.

Für Familienangehörigen (Ehegatte, eingetragener Partner und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder darüber hinaus, wenn ihnen Unterhalt gewährt wird) von kroatischen Staatsangehörigen gilt eine 18-monatige Wartefrist. Sie haben erst einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt, wenn sie einen 18 Monate lang einen gemeinsamen Wohnsitz in Österreich nachweisen können. Diese 18-monatige Wartefrist gilt nur in den ersten beiden Jahren nach dem Beitritt.

Die Freizügigkeitsbestätigung erlischt bei freiwilligem und dauerhaftem Verlassen des österreichischen Arbeitsmarktes.

---

<sup>12</sup> Die siebenjährige Übergangsfrist für die EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit für Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Tschechien und Ungarn endete mit 30.4.2011. Die siebenjährige Übergangsfrist für Rumänien und Bulgarien endete mit 31.12.2013.

Die für diese Bürger erteilten Arbeitsberechtigungen und -bestätigungen verlieren mit Ablauf der Übergangsfrist ihre Gültigkeit.

## 1. Forscher

Arbeitskräfte, die eine wissenschaftliche Tätigkeit in Forschung und Lehre ausüben, sind generell vom Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausgenommen, sie benötigen somit keine arbeitsmarktrechtliche Genehmigung.

Falls jedoch eine andersartige Beschäftigung aufgenommen werden soll sind die Bestimmungen des AuslBG voll anwendbar.

## 2. Studierende

Studierenden mit der Aufenthaltsbewilligung „Studierender“ ist es grundsätzlich gestattet, während ihres Studienaufenthaltes einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dabei sind die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zu beachten.

Für eine unselbständige Tätigkeit (Arbeiten mit einem Arbeitsvertrag oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis) ist eine Beschäftigungsbewilligung erforderlich. Bei Studierenden an österreichischen Universitäten entfällt aber die Arbeitsmarktprüfung. Studierende erhalten eine Beschäftigungsbewilligung für eine Beschäftigung

- bis zu 10 Wochenstunden und
- für 20 Wochenstunden nach Abschluss des ersten Studienabschnittes des Diplomstudiums bzw. nach Abschluss des Bachelor-Studiums.

Beabsichtigt ein/e Student/in die Aufnahme **einer wissenschaftlichen** Tätigkeit (z.B. Studienassistent/in), muss keine Beschäftigungsbewilligung vom AMS eingeholt werden, ebenso ist keine Änderung des Aufenthaltstitels notwendig (die Aufenthaltsbewilligung für Studierende ist ausreichend).

Ändert sich hingegen die Art der Tätigkeit oder wird eine Beschäftigung in einem nichtwissenschaftlichen Bereich aufgenommen, kommen die Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes wieder voll zum Tragen und sind die notwendigen Bewilligungen einzuholen sowie eine allfällige Zweckänderung des Aufenthaltstitels zu beantragen.

## 3. Volontäre/Volontärinnen

Volontäre/Volontärinnen sind Drittstaatsangehörige, die zur Erweiterung und Anwendung von Kenntnissen oder zum Erwerb von Fertigkeiten für die Praxis ohne Arbeitspflicht und ohne Entgeltanspruch bis zu drei Monaten an der TU Wien beschäftigt werden. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist beim AMS bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung aufgenommen werden. Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.

Ein Volontariat liegt nicht vor, wenn nur Hilfstätigkeiten oder einfache Arbeiten oder Arbeiten auf Baustellen durchgeführt werden sollen.

#### **4. Ferial- oder Berufspraktikant/in**

Ferial- oder Berufspraktikant/in sind Drittstaatsangehörige, die im Rahmen ihrer Ausbildung an einer österreichischen Bildungseinrichtung mit Öffentlichkeitsrecht ein vorgeschriebenes Praktikum an der TU Wien absolvieren. Die Aufnahme einer solchen Tätigkeit ist beim AMS bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben anzuzeigen. Wird innerhalb dieser Zeit keine Bestätigung ausgestellt, darf die Beschäftigung aufgenommen werden. Wird die Beschäftigung in der Folge mit Bescheid untersagt, ist sie binnen einer Woche zu beenden.

# Studierende

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate



Einreise

Antrag auf Visum D bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D

Ausfolgung des Visums D durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit Visum D maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, daher keine Verlängerung möglich

Beschäftigung

Nur Aufnahme einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit zulässig! Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z. B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über 6 Monate



Einreise

Antrag auf AB „Studierende“ bei Vertretungsbehörde einbringen, Verfahren muss im Ausland abgewartet werden

Visum D

Ausfolgung des Visums D durch die Vertretungsbehörde, wenn Antrag positiv erledigt wurde

Aufenthalt

Aufenthaltstitel zum Zweck Studium, befristet auf 1 Jahr – Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Erwerbstätigkeit grundsätzlich gestattet; Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung bei Beschäftigung bis zu 10 bzw. 20 (nach 1. Studienabschnitt) WS

Bestimmungen des AuslBG beachten -Wissenschaftlicher Bereich ist davon ausgenommen!!!

## GastforscherIn „Sonderfall unselbständiger Erwerbstätiger“

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate

↓  
Einreise

Antrag auf Visum D bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D

Ausfolgung des Visums D durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit diesem Visum D; maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres

Beschäftigung

Nur Aufnahme einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit zulässig! Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über 6 Monate

↓  
Einreise

Antrag auf Aufenthaltstitel bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D

Ausfolgung des Visums D durch die Vertretungsbehörde, wenn Antrag positiv erledigt wurde

Aufenthalt/ Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltstitel auf 1 Jahr befristet – Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Die Aufnahme jeglicher Beschäftigung, die vom AuslBG ausgenommen ist, ist unbeschränkt möglich. Weitere Beschäftigungen unterliegen dem AuslBG

## GastforscherIn – „Forscher“

Aufenthaltsdauer bis 6 Monate



Einreise

Antrag auf Visum D bei Vertretungsbehörde einbringen

Visum D

Ausfolgung des Visums D durch die Vertretungsbehörde

Aufenthalt

Aufenthalt ebenfalls mit Visum D maximale Aufenthaltsdauer 180 Tage innerhalb eines Kalenderjahres, daher keine Verlängerung möglich

Beschäftigung

Nur Aufnahme einer bloß vorübergehenden Erwerbstätigkeit zulässig! Eine bloß vorübergehende Erwerbstätigkeit liegt z.B. vor, wenn innerhalb von 12. Monaten die Erwerbstätigkeit nicht länger als 6 Monate ausgeübt wird, und diese selbst vom AuslBG ausgenommen ist- das wäre bei einer kurzfristigen Tätigkeit im wissenschaftlichen Bereich der Fall.

Aufenthaltsdauer über 6 Monate



Einreise

Antrag auf Aufenthaltstitel bei Vertretungsbehörde einbringen  
(Ausnahme: Antrag auch im Inland möglich bei Sichtvermerksfreiheit)

Visum D

Ausfolgung des Visums D durch die Vertretungsbehörde (Ausnahme: Sichtvermerksfreiheit)

Internes Aufnahmeverfahren

Abgabe der Einverständniserklärung, Abschluss  
Aufnahmevereinbarung mit Haftungserklärung der Universität →  
Antrag gemeinsam mit Aufnahmevereinbarung bei MA 35

Aufenthalt

Aufenthaltstitel auf 1 Jahr befristet – Verlängerungsantrag im Inland möglich

Beschäftigung

Nur Aufnahme einer Tätigkeit als Wissenschaftler/in an einer zertifizierten Forschungseinrichtung